



**DIE AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG**

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 0848 836 800
die-agv.ch

Prävention

BRANDSCHUTZ

Kaminfegerwesen

Merkblatt

1. Rechtsgrundlagen

Massgebend sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21.02.1989 (Stand 01.07.2024)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23.03.2005 (Stand 01.01.2022)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015

2. Unterhaltspflicht Eigentümer/-in

Der Unterhalt von Feuerungsanlagen liegt ab 1. Januar 2022 in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer. Sie können die Aufgabe an eine Nutzerschaft oder Verwaltung delegieren.

Sie sind verpflichtet, ihre Anlagen in zweckmässigen Zeitabständen durch eine bei der Aargauischen Gebäudeversicherung registrierten Fachperson sicherheitstechnisch warten zu lassen.

Die sicherheitstechnische Wartung beinhaltet die Kontrolle und, wenn nötig, die Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen. Wartungsarbeiten durch Servicefachfirmen ersetzen nicht die regelmässige Kontrolle durch den/die Aargauer Kaminfeger/-in.

3. Berechtigung Aargauer Kaminfeger/-in

Um im Kanton Aargau als Fachperson für Kaminfegerarbeiten berechtigt zu sein, braucht es ab 1. Januar 2022 eine höhere Fachprüfung Kaminfegermeister/-in, einen eidgenössischen Fachausweis Kaminfeger-Vorarbeiter/-in oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung sowie den Eintrag in die Kaminfegerliste bei der Aargauischen Gebäudeversicherung. Entsprechend qualifizierte und bei der Aargauischen Gebäudeversicherung registrierte Fachpersonen für Kaminfegerarbeiten werden in diesem Merkblatt «Aargauer Kaminfeger/-in» genannt.

4. Kaminfeger-Dienstleistungen

4.1 Reinigung

Der/Die Aargauer Kaminfeger/-in kontrolliert und, wenn nötig, reinigt alle in Gebrauch stehenden Kamin- und Feuerungsanlagen einer Liegenschaft. Die Reinigung der Feuerungseinrichtungen bezweckt neben der Vermeidung von Bränden den umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen. Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind durch den/die Aargauer Kaminfeger/-in mit der Eigentümerschaft festzulegen. Grundlagen dafür sind die Herstellerangaben der Anlage, die Empfehlung Kaminfeger Schweiz sowie die Einschätzung durch den/die Aargauer Kaminfeger/-in unter Berücksichtigung der Art der Anlage und der Betriebsstunden pro Jahr.

4.2 Sicherheitskontrolle

Der/Die Aargauer Kaminfeger/-in kontrolliert die gesamte Feuerungsanlage bis und mit Abgassystem sowie den Aufstellraum. Von der Anlage darf keine besondere Gefahr ausgehen. Der/Die Aargauer Kaminfeger/-in kontrolliert somit nicht nur, ob die Anlage einwandfrei funktioniert und ob sie einer Reinigung bedarf, sondern auch ob sie sicher betrieben werden kann und die Brandschutzvorschriften eingehalten sind.

4.3 Feuerungskontrolle gemäss LRV¹

Reinigung und Sicherheitskontrolle dienen in erster Linie dem Brandschutz. Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) fordert zudem, dass Feuerungsanlagen (Gebäudeheizungen, Industriefeuerungen usw.) in der Regel alle zwei Jahre kontrolliert bzw. gemessen werden müssen.

Sauber betriebene Feuerungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Luftqualität und damit zur Erhaltung unserer Gesundheit. Verantwortlich für die Registrierung und periodische Messung im Sinne der LRV ist die Gemeinde.

Im Kanton Aargau gilt einheitlich das Vollzugsmodell 2: Wer im Besitz eines Gebäudes ist, entscheidet in freier Wahl, ob die Feuerungsanlage von einem/-r Feuerungskontrolleur/-in mit Zulassung oder von einem/-r Kontrolleur/-in der Gemeinde gemäss LRV überprüft werden soll. Berechtigt ist nur, wer in der Liste der amtlichen Feuerungskontrolleure/-innen (ibbrugg.ch) aufgeführt ist.

Von der LRV-Messpflicht ausgenommen sind einzig kleine Holzfeuerungen mit Feuerungswärmeleistungen bis 70 Kilowatt (ohne Restholzfeuerungen). Bei diesen genügt die regelmässige Kontrolle durch eine/-n ausgebildete/-n Holzfeuerungskontrolleur/-in (z. B. Fachperson gemäss Kaminfegerliste). Im Grundsatz erfolgt diese Kontrolle gemeinsam mit der Reinigung der jeweiligen Anlage durch die entsprechende Fachperson.

Die Abteilung für Umwelt erlässt Weisungen für die Durchführung der LRV-Kontrolle und deren Rapportierung (§ 29, 30 EG UWR, SAR 781.200; ag.ch Stichwort: Feuerungskontrolle).

4.4 Auftragsverhältnis

Die Reinigung durch den/die Aargauer Kaminfeger/-in erfolgt im Auftrag der Eigentümerschaft der Anlage. Aufgrund der entfallenen Tarifvorgaben empfiehlt es sich, die Kosten vor Erbringung der Dienstleistung mit dem/der Aargauer Kaminfeger/-in zu klären.

4.5 Nachweis Reinigung und Kontrolle

Der/Die Aargauer Kaminfeger/-in erstellt einen Rapport über den Zeitpunkt sowie die Art und den Umfang der Reinigung. Allfällige Mängel der Anlage und in deren Umgebung sind im Rapport zu vermerken. Die Eigentümerschaft bewahrt die Rapporte auf und weist sie auf Verlangen der Brandschutzbehörde vor.

¹ Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

4.6 Feststellung von Mängeln

Stellt der/die Aargauer Kaminfeger/-in Mängel an der Anlage fest, sind diese der Eigentümerschaft schriftlich anzuzeigen. Für wesentliche Mängel sind zudem die Ausführungen in Kapitel 5 zu berücksichtigen.

4.7 Beseitigung von Mängeln

Kann der festgestellte Mangel unmittelbar durch den/die Aargauer Kaminfeger/-in behoben werden, informiert er/sie die Eigentümerschaft darüber. Die Mängelbehebung erfolgt generell im Rahmen der Eigenverantwortung und im Auftrag der Eigentümerschaft. Eine Nachkontrolle durch den/die Aargauer Kaminfeger/-in erfolgt nicht.

5. Wesentliche Mängel

Als wesentlich gelten Mängel, die das Potential haben, Brände oder andere Ereignisse zu verursachen, die für Menschen, Tiere und Sachen eine grosse Gefahr darstellen. Fristsetzung zur Mängelbehebung.

Der/Die Aargauer Kaminfeger/-in setzt der Eigentümerschaft eine Frist zur Behebung der wesentlichen Mängel. Die Frist ist so zu bemessen, dass einerseits der Eigentümerschaft die erforderliche Zeit zur Verfügung steht, um den Mangel zu beheben, andererseits die Dauer des Mangels nicht zu einem erhöhten Brandrisiko führt.

Ist Gefahr im Verzug, veranlasst der/die Aargauer Kaminfeger/-in nötige Sofortmassnahmen, nimmt unverzüglich mit der zuständigen Brandschutzbehörde² Kontakt auf und informiert diese über die Sachlage.

5.1 Meldung wesentlicher Mängel

Stellt ein/eine Aargauer Kaminfeger/-in wesentliche Mängel fest, das heisst solche, die den sicheren und gefahrlosen Betrieb der Anlage beeinträchtigen, hat er/sie dies der Eigentümerschaft schriftlich in Form eines Mängelberichts (Formular unter: die-agv.ch) anzuzeigen. Gleichzeitig meldet der/die Aargauer Kaminfeger/-in die Mängel unverzüglich, je nach Zuständigkeit, der kommunalen oder kantonalen Brandschutzbehörde. Diese kann die Mängelbehebung verfügen und je nach Sachlage auch eine kürzere Frist setzen.

Die Brandschutzbehörde führt spätestens nach Ablauf der Frist eine Nachkontrolle durch, um festzustellen, ob die Mängel behoben worden sind. Ergibt die Nachkontrolle, dass die Mängel nicht behoben wurden, kann sie ein Strafverfahren im Sinne von § 26 Brandschutzgesetz (Widerhandlung gegen das Brandschutzgesetz) und Artikel 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) einleiten.

Die schriftliche Meldung an die Eigentümerschaft und die Brandschutzbehörde entfällt, sofern der/die Aargauer Kaminfeger/-in die Mängel mit Einverständnis der Eigentümerschaft sofort behebt.

² s. § 4 der Brandschutzverordnung (BSV; SAR 585.113) vom 23.03.2005 (Stand 01.01.2022)

6. Kaminfegerliste

6.1 Aufnahme in Kaminfegerliste

Die Fachperson stellt bei der Aargauischen Gebäudeversicherung ein Gesuch zur Aufnahme in die Liste Aargauer Kaminfeger/-in (Formular unter: die-agv.ch).

Die Aargauischen Gebäudeversicherung prüft das Aufnahmegesuch und erteilt dem/der Gesuchsteller/-in bei Erfüllung der Aufnahmekriterien die Befugnis zur Ausübung von Kaminfegerarbeiten im Kanton Aargau.

6.2 Adressänderung oder Geschäftswechsel

Der/Die Aargauer Kaminfeger/-in meldet der Aargauischen Gebäudeversicherung unaufgefordert Adressänderungen sowie allfällige Geschäftswechsel oder -aufgaben.

6.3 Ausschluss

Erhält die Aargauische Gebäudeversicherung Kenntnis von schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen, oder sind die Voraussetzungen für die Befugnis nicht mehr erfüllt, kann sie den/die registrierte/-n Aargauer Kaminfeger/-in mit sofortiger Wirkung von der Liste streichen. Diese sind danach nicht mehr befugt, Feuerungsanlagen in selbständiger Berufsausübung sicherheitstechnisch zu warten. Eine schwerwiegende Pflichtverletzung besteht beispielsweise im Unterlassen der Meldung eines wesentlichen Mangels im Sinne von § 23b Abs. 3 Brandschutzgesetz an die zuständige Brandschutzbehörde³.

³ s. § 4 der Brandschutzverordnung (BSV; SAR 585.113) vom 23.03.2005 (Stand 01.01.2022)